



Mellingen
Stadt an der Reuss

**Gemeindeversammlung
Donnerstag, 30. November 2023**

Erläuterungen

zu den Traktanden

BERICHTERSTATTUNG ZU DEN TRAKTANDEN

Bemerkungen:

- Die Einladungen sind den Stimmberechtigten mit separater Post zugestellt worden.
- Die Versammlung findet in der neuen Aula Primarschulhaus der Schulanlage Kleine Kreuzzelg statt. Beginn um 19.30 Uhr.
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der Zeit vom 15. bis 30. November 2023 auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Bürostunden eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen in Form von Dateien auf der Homepage www.mellingen.ch unter der Rubrik „Politik/Gemeindeversammlung“ zur Verfügung.
- Die nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Gemeindeversammlung als Gäste freundlich eingeladen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023
2. Anpassung Gemeindeordnung
3. Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht
4. Neubau Trafostation Bahnhofstrasse Süd, Verpflichtungskredit
5. Sanierung Bahnhofstrasse K268, Verpflichtungskredite
6. Kreditabrechnungen Sanierung Rebweg, Herrenrebenweg, Rebhaldenweg
7. Budget 2024
8. Verschiedenes und Umfrage

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Erläuterungen

zu den Traktanden der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und wird an der Versammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

Antrag

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023

2. Anpassung Gemeindeordnung

Ausgangslage

Die aktuelle Gemeindeordnung der Gemeinde Mellingen wurde per 1. November 2015 in Kraft gesetzt.

Das aargauische Stimmvolk hat am 27. September 2020 der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule zugestimmt. Dies hat auch zur Folge, dass im Kanton Aargau per 1. Januar 2022 die Schulpflegen abgeschafft wurden.

Das geänderte Gemeindegesetz wurde per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Nun kann auch die Gemeindeordnung Mellingen modernisiert und angepasst werden. Gleichzeitig kann auch der Überweisungsantrag von Hanspeter Koch behandelt werden.

Vorgesehen ist eine Anpassung der Bezeichnungen – Stadtrat anstelle von Gemeinderat sowie Stadtpräsident anstelle von Gemeindeammann.

Schliesslich soll das Quorum für das fakultative Referendum gesenkt werden. Aktuell liegt es bei 20 %. Hanspeter Koch hat in seinem Überweisungsantrag 10 % verlangt.

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 hat Traktandum 6, Anpassung der Gemeindeordnung, nach längerer Diskussion und mehreren Abänderungsanträgen zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Runder Tisch vom 30. Juni 2023

Am 30. Juni 2023 fand mit den Initianten ein Runder Tisch statt. Die an der Gemeindeversammlung gestellten Anträge wurden ausführlich besprochen.

I. Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat wird als Stadtrat und der Gemeindeammann als Stadtpräsident, der Vizeammann als Vize-Stadtpräsident bezeichnet.

- II. Referendum
Rund 100 Gemeinden haben 10 % in ihrer Gemeindeordnung. 10 % der Stimmberechtigten werden als richtig erachtet (bisher 20 %).
- III. Zuständigkeiten, Kompetenzsumme
Es bleibt bei einem Betrag von CHF 500'000.00 pro Jahr für Kauf und Tausch sowie Verkauf von Grundstücken.
- IV. Veröffentlichungen
Der heute geltende Text «Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (Reussbote)» soll neu wie folgt lauten:
«Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in einem lokalen Printmedium, auf der Webseite und im Newsletter der Stadt Mellingen.»

Der Gemeinderat stimmt den vom «Runden Tisch» vorgeschlagenen Änderungen zu und unterbreitet sie der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Wird der angepassten Gemeindeordnung zugestimmt, findet die Abstimmung (obligatorisches Referendum) am 3. März 2024 statt.

Nachfolgend die angepasste Gemeindeordnung im neuen Wortlaut:

Die Einwohnergemeinde Mellingen

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Mellingen (nachstehend als «Stadt» bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

I. Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat beziehungsweise der Gemeindeammann als Stadtpräsident und der Vizeammann als Vize-Stadtpräsident bezeichnet.

- 1. Der Stadtrat besteht aus 5 Mitgliedern.*
- 2. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.*
- 3. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.*
- 4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.*

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Stadtrat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im lokalen Printmedium, auf der Webseite und im Newsletter der Stadt Mellingen.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Stadtrat abgeschlossen.
2. Der Stadtrat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Kauf und Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 500'000.00 pro Fall;
 - b) Begründung von Baurechten;
 - c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
3. Der Stadtrat ist für die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Stadt Mellingen gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig.

V. Fakultatives Referendum

10 % der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.

VI. Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeordnung tritt am 15. März 2024 in Kraft.
2. Die Gemeindeordnung 1981 mit Teilrevisionen 2005, 2006 und 2015 wird aufgehoben.
3. Alle früheren Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben

Stadtrat Mellingen

Györgyi Schaeffer
Stadtpräsidentin

Erich Probst
Stadtschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2023.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024.

Antrag

Genehmigung der angepassten Gemeindeordnung

3. Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

Ausgangslage

Mit dem Projekt Zentrumsentwicklung PLAZA wird unter anderem angestrebt, die Parkierung auf dem Parkplatz an der Birrfeldstrasse neu anzuordnen. Die oberirdische Parkierungsanlage soll zu Gunsten einer öffentlichen Freiraumgestaltung auf die gegenüberliegende Strassenseite verlegt werden. Gemeinsam mit den künftigen privaten Bauvorhaben im Schild Birrfeldstrasse 13 bis 36 sollen öffentlich zugänglich Parkierungsanlagen erstellt werden.

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 hat Traktandum 5, Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht, abgelehnt. Verschiedene Fragen konnten nicht oder nur ungenügend beantwortet werden.

1971 war es dem Gemeinderat möglich, ein Ersatzabgabenreglement zu erlassen. Erst viel später hat das Verwaltungsgericht festgehalten, dass jedes Gebührenreglement der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist. Abklärungen haben ergeben, dass von 1974 bis 1993 gesamthaft CHF 415'000 einbezahlt worden sind. Diese Einnahmen wurden für die Erstellung von Parkplätzen im Bereich Lindenfeld völlig aufgebraucht. Von 1995 bis 2006 wurde auf die Erhebung von PP-Ersatzabgaben für Bauten in der Altstadt verzichtet. Von 2007 bis 2023 wurden lediglich in zwei Fällen für 7 Parkplätze Ersatzabgaben verfügt. In einem aktuellen Fall wurden 2 PP-Ersatzabgaben wegen des pendenten Reglements noch nicht in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die Gemeindeversammlung dieses Reglement auf eine rechtsgültige Basis stellen muss. Gestützt auf § 58 BauG wird die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Parkplatz unverändert auf CHF 8'000 festgesetzt. Die Inkraftsetzung des Reglements ist per 1. Januar 2024 vorgesehen.

Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

Gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 erlässt die Gemeindeversammlung Mellingen dieses Reglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. *Höhe der Ersatzabgabe*

Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Parkplatz beträgt CHF 8'000.

2. *Benützung öffentlicher Abstellplätze*

Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

3. *Zahlungspflicht*

Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig sind die Personen, die im Zeitpunkt des Baubeginns im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

4. Rückerstattung

¹ Geleistete Ersatzabgaben werden anteilmässig zinslos zurückerstattet, wenn und soweit die Rechtspflicht für deren Leistung weggefallen ist, insbesondere aufgrund von nachträglich erstellten Autoabstellplätzen oder zufolge von Nutzungsänderungen.

² Rückerstattungsansprüche verjähren 10 Jahre nach Zahlung der Ersatzabgabe.

5. Sicherstellung

Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann der Stadtrat die Sicherstellung der verfügbaren Ersatzabgaben verlangen.

6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ist übergangsrechtlich auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Stadtrat Mellingen

Györgyi Schaeffer
Stadtpräsidentin

Erich Probst
Stadtschreiber

Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen der Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden, z.B. für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen oder für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigentümern dienen (§58 Abs. 3 BauG). So unter anderem für die Beteiligung an öffentlich zugänglichen Parkieranlagen, für Bushaltestellen und die Aufwertung des öffentlichen Verkehrs.

Über die Verwendung der Mittel befindet der Gemeinderat, resp. die Gemeindeversammlung mit der Beschlussfassung zum Budget oder zu den einzelnen Verpflichtungskrediten.

Antrag

Genehmigung des Reglements über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

4. Neubau Trafostation Bahnhofstrasse Süd, Verpflichtungskredit

Die bestehende Transformatorstation Bahnhofstrasse Süd wurde im Jahr 1973 auf der damals im Eigentum der Meli-Fruchtsäfte AG stehenden heutigen Parzelle Nr. 1276 errichtet. Die elektrischen Anlagen sind inzwischen 50 Jahre alt und veraltet.

Die Transformatorstation steht mitten in der baureifen Parzelle. Es ist offensichtlich, dass der heutige Standort der Transformatorstation im Falle einer Überbauung unzumutbar und städtebaulich unsinnig ist. In der Folge hat das Elektrizitätswerk der Gemeinde Mellingen darauf verzichtet, die Anlage zu erneuern und nur noch zwingend notwendige Wartungsarbeiten vorgenommen. Stets ging man davon aus, dass die Transformatorstation zusammen mit einer Überbauung neu erstellt werden kann.

In der Zwischenzeit hat die Mellbau AG ein Überbauungsprojekt für die Parzelle ausgearbeitet und ein Baugesuch eingereicht. Zusammen mit den Planern der Regionalwerke AG Baden konnte eine für das Elektrizitätswerk und für das Überbauungsprojekt vorteilhafte Lösung für den Neubau der Transformatorstation gefunden werden.

Die neue Transformatorstation kann realisiert werden, bevor die bestehende infolge der Bauarbeiten abgebrochen wird. Für das Elektrizitätswerk ist dieser Ablauf vorteilhaft, so kann grossmehrheitlich auf Provisorien zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Quartier verzichtet werden.

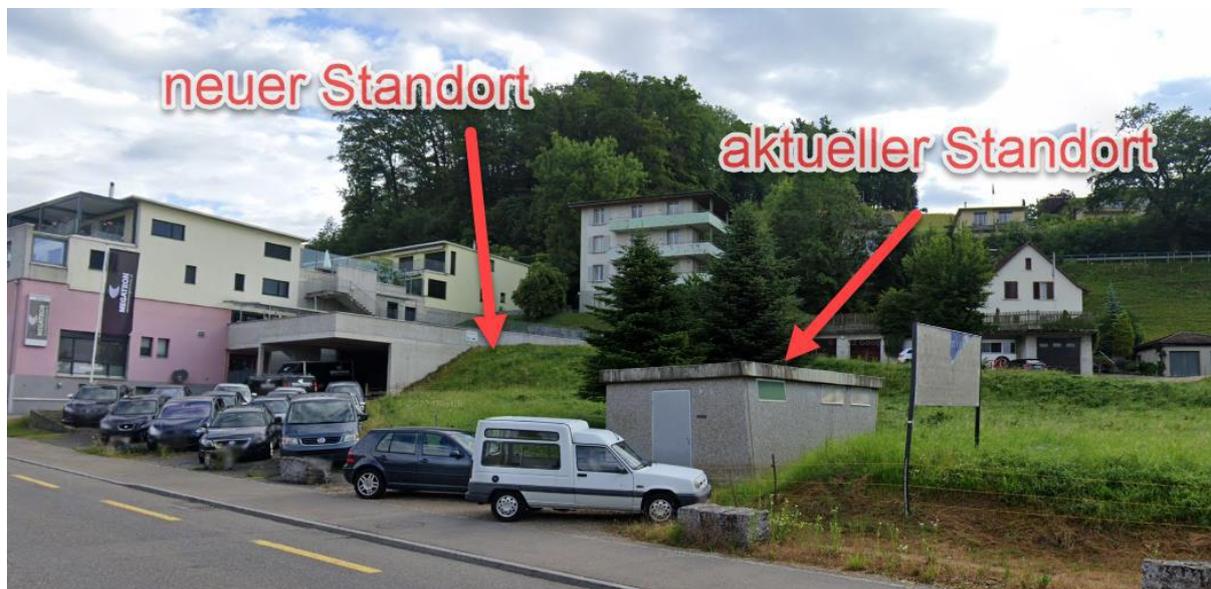


Abbildung: Darstellung aktueller und neuer Standort



Abbildung: Visualisierung privates Bauvorhaben mit Transformatorstation

Der bestehende Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 1973 regelt die Kostentragung bei Verschiebung der Transformatorstation nicht. Da sämtliche Anlagen das Ende der üblichen Lebensdauer überschritten haben und zudem mit der Bauherrschaft eine ideale Lösung gefunden werden konnte, entstand in den Vorgesprächen folgende Regelung zur Kostentragung: Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Mellingen trägt sämtliche Kosten, welche für die Erstellung der neuen Transformatorstation anfallen, inkl. Tiefbauarbeiten und elektrische Erschliessung. Die Bauherrschaft übernimmt die Planungskosten für die notwendigen Tiefbauarbeiten, die Abbruchkosten des bestehenden Gebäudes (exkl. Rückbau der elektrischen Anlagen) sowie die Kosten für die Anpassung der Dienstbarkeit. Die Kostentragung für die elektrische Erschliessung der Überbauung erfolgt nach dem gültigen Reglement.

Die Erschliessung der Transformatorstation erfolgt hauptsächlich ab der Bahnhofstrasse jedoch auch rückwärtig in die Breiti. In der Bahnhofstrasse müssen zudem Tiefbauarbeiten vorgezogen werden, welche ursprünglich erst mit der Sanierung der Bahnhofstrasse geplant waren.

Die Erstellung der Transformatorstation verursacht folgende Kosten (inkl. MwSt):

Transformatorstation Fertigbau	CHF 280'000.00
Tiefbau für Fundament, Erschliessung und Bahnhofstrasse	CHF 140'000.00
Kabelarbeiten	CHF 150'000.00
Diverses, Gebühren	CHF 20'000.00

Total Transformatorstation **CHF 590'000.00**

Vorbereitend wird das Notariatsbüro Notter Advokatur & Notariat AG, Baden, beauftragt, die bestehende Dienstbarkeit an die neue Situation anzupassen und die getroffenen Regelungen bezüglich Kostentragung festzuhalten (alles vorbehaltlich Beschluss Gemeindeversammlung).

Die Transformatorstation wird anschliessend realisiert, abgestimmt auf das private Bauvorhaben.

Antrag

Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 590'000 (inkl. MwSt.) für den Neubau der Transformatorenstation Bahnhofstrasse Süd

5. Sanierung Bahnhofstrasse K268, Verpflichtungskredite

Ausgangslage, Handlungsbedarf

Auf der Kantonsstrasse verläuft die kantonale Veloroute R724, die mittels Radstreifen teilweise markiert ist. Mit der Inbetriebnahme der Umfahrung Mellingen wurden der Kreisel Tanklager sowie der Zentralplatz an die neue Verkehrssituation angepasst. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen erfordert die Anpassung der Bushaltestellen an die geltenden Normen und Richtlinien. Die heute am Knoten Zentralplatz ungenügende Situation wird mit dem vorliegenden Projekt verbessert. Zusammen mit der Strassenraumgestaltung, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer, wird auch die Fahrbahn erneuert. Im Zuge der Sanierung wird die Stetterstrasse bis zur Einmündung des Ulrichstegs saniert.

Für das vorliegende Projekt wurden von der eingesetzten Arbeitsgruppe im Wesentlichen die folgenden Ziele definiert:

- Steigerung der Attraktivität für den Fuss- und Veloverkehr
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Instandstellung des sanierungsbedürftigen Strassenkörpers
- Gestalterische Aufwertung des Strassenraums
- Einbau eines lärmarmen Belags
- Behindertengerechter Ausbau der Bushaltestellen
- Erneuerung und Ergänzung der Werkleitungen, soweit erforderlich
- Wirtschaftliche Realisierung

Die Gesamtkosten inkl. Landerwerb, Vermessung, Vermarktung werden vom Kanton auf CHF 10'360'000 veranschlagt, inkl. Kreditrisiko von CHF 940'000. Gemäss § 29 StrG leisten die Gemeinden neu Beiträge von 35 % (seit 01.01.2022, vorher 47 %) an den Bau und Unterhalt der Innerortsstrecken. Der Beitrag der Gemeinde Mellingen beträgt demnach CHF 3'645'729 (inkl. Kreditrisiko und MwSt).

Ausgangslage Werkleitungen

Zusätzlich zur Umsetzung des Projekts Bahnhofstrasse K 268 sollen im Projektperimeter auch die vorhandenen Werkleitungen saniert, ersetzt oder ausgebaut werden. Der Projektperimeter erstreckt sich vom Knoten Tanklager (Umfahrung Mellingen/Bahnhofstrasse) im Norden bis zur Reussbrücke im Süden und über den Knoten Zentralplatz und die Stetterstrasse bis zum Knoten Stetterstrasse/Grossmattweg.

Überlegungen des Gemeinderats

Das Projekt hat eine lange Vorgeschichte: Die Sanierung der Bahnhofstrasse ist eine der vereinbarten Massnahmen, welche nach dem Bau der Umfahrung umgesetzt wird. Die Startsituation fand am 16. März 2020 statt. Der Begleitgruppe gehörten auf Antrag des Gemeinderates an:

- Daniel Zollinger, Leiter Begleitgruppe, Mitglied Plaza Gruppe
- Bruno Meier, Mitglied Begleitgruppe
- Hans Dietemann, Mitglied Begleitgruppe
- Verena Busslinger, Mitglied Begleitgruppe
- Werner Haas, Mitglied Begleitgruppe
- Thomas Rutschi, Mitglied Begleitgruppe
- Giuseppe Aleo, Vertretung Schule Mellingen / Mitglied der Schulpflege
- Emanuele Soldati, Bauverwalter, Gemeinde Mellingen
- Peter Marti, Gesamtleiter, INGE GePaGo
- Stephan Karlen, Gesamtleiter, SKK Landschaftsarchitekten AG
- Marius Büttiker, Sektionsleiter BVU/ATB/RE/S2
- Philipp Stucki, Projektleiter BVU/ATB/RE/S2.

Das Projektdossier lag bis 14. November 2023 auf der Bauverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die Kosten sind darin ausgewiesen. Allfällige Einwendungen gegen das Projekt können sich nicht auf die Kosten, sondern nur auf Details der Projektausführung beziehen. Über das Projekt mit den Kosten für die Gemeinde entscheidet die Gemeindeversammlung am 30.11.2023. Im Gesamtbetrag ist eine Kreditreserve (Kreditrisiko) von CHF 940'000 enthalten. Das Projekt ist rund ein Jahr in Verzug. Die Terminplanung ist bewusst straff gehalten.

Die Kosten sind bedeutend, der Mehrwert für die Gemeinde Mellingen ebenfalls. Es werden zeitgleich in mehreren Etappen sämtliche Werke in der Bahnhofstrasse wo nötig erneuert. Falls die Gemeindeversammlung den Baukredit ablehnt, wird sich der Kanton zurückziehen und kein neues Projekt ausarbeiten. Sämtliche künftigen Strassenaufbrüche zur Erneuerung oder Sanierung von Leitungen müsste die Gemeinde auf eigene Rechnung übernehmen. Die Ausführung ist frühestens in den Jahren 2027/2028 geplant.

Mellingen kann sich jährlich rund CHF 1,46 Mio. an Investitionen leisten, die Werke nicht eingerechnet. Die Gemeinde Mellingen profitiert auch vom neu geltenden Kostenteiler 35% Gemeinde, 65% Kanton. Zudem muss die Bahnhofstrasse früher oder später saniert werden. Der Kanton würde sich später nur für einen neuen Unterbau und Belag einsetzen. Kein Mehrwert, keine Begründung. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Mellingen würde trotzdem bleiben.

Berechnung der Folgekosten					
Zinsatz	2%				
Investition	ND	Betrag	Abschr.	Zins	Total
Sanierung K268	40	3'645'729	91'100	36'500.00	127'600.00
Strassenbeleuchtung	40	171'000	4'300	1'700.00	6'000.00
6150 - jährliche steuerfinanzierte Folgekosten					133'600.00
7101 - Wasser	50	473'832	9'500	4'700.00	14'200.00
7201 - Abwasser	50	672'897	13'500	6'700.00	20'200.00
8711 - EW	50	474'766	9'500	4'700.00	14'200.00

Anträge

1. Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 3'645'729 (inkl. Kreditrisiko und MwSt.) für die Sanierung der Bahnhofstrasse K268
 2. Genehmigung der Verpflichtungskredite (inkl. MwSt.) Kommunale Werke von
 - a) CHF 405'000 für die Erneuerung der Kanalisation (exkl. Strassenentwässerung)
 - b) CHF 507'000 für die Erneuerung der Sauberwasserleitungen
 - c) CHF 508'000 für die Erneuerung der Elektroleitungen
 - d) CHF 171'000 für eine neue Strassenbeleuchtung
 - e) CHF 315'000 für Leitungsersatz Strassenentwässerung
-

6. Kreditabrechnungen Sanierung Rebweg, Herrenrebenweg, Rebhaldenweg

Ausgangslage

Beschluss vom 20.11.2018; Verpflichtungskredit CHF 2'940'000.00 inkl. MwSt.



	Verpflichtungskredit	Bruttoanlagekosten	Kreditvergleich
Strasse	450'000.00	679'357.10	-229'357.10
Wasserwerk	580'000.00	560'838.53	19'161.47
Abwasser	1'360'000.00	1'237'644.92	122'355.08
Elektra	550'000.00	639'373.57	-89'373.57
Total	2'940'000.00	3'117'214.12	-177'214.12

Begründung der Kreditabweichungen:

Strasse

Erhebliche Mehrkosten von CHF 229'357 durch den Ersatz der kompletten Fundationsschicht bei diversen Strassenabschnitten und Projekterweiterungen wie Ersatz Treppenabgang bei Rebhaldenweg Nord zur Hohlen Gasse, zusätzliche Entwässerungsmassnahmen und Leuchten Hohle Gasse, Erneuerung Strasse Rebweg Parzelle Nr. 264 und Erweiterung Herrenrebenweg Süd.

Wasserversorgung

Trotz Erweiterung Rebweg Parzelle 264 konnten dank Synergien mit anderen Werken und Dritten CHF 19'161 eingespart werden.

Abwasserbeseitigung

Einsparungen von CHF 122'355 trotz Erweiterung Herrenrebenweg Süd, ebenfalls Einsparungen durch Synergien mit anderen Werkleitungen, schmälere Baugräben und

Nichtinanspruchnahme der Reserve Felsabbruch. Ausserdem konnte bei Kanalspülungen eingespart und die Position Dichtheitsprüfungen optimiert werden. Einsparungen ergaben sich auch bei den Instandstellungsarbeiten.

Elektrizitätsversorgung

Die Sanierung Rebweg Parzelle 264 hat zusätzliche Kosten verursacht.

Ausserdem führten das Aufheben und Sichern alter Kabeltrassees sowie Übergänge zu bestehenden Anlagen zu Mehrkosten im Tiefbau. Dies ergab auch Mehrkosten für die Verkabelung und Inbetriebnahmen auf Seiten Regionalwerke Baden.

Der Deckbelag Herrenrebenweg Süd komplett wird erst in 2024 eingebaut, bedingt durch den Neubau Herrenrebenweg 13 a-e. Die Kosten werden über das Budget laufen.

Die Kostenüberschreitung beträgt per Saldo CHF 177'214.12 resp. 6,03 %.

Antrag

Genehmigung der Kreditabrechnungen Sanierung Rebweg, Herrenrebenweg, Rebhaldenweg

7. Budget 2024

Das Budget 2024 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 110 % und rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'255'000.

Obwohl die betrieblichen Aufwendungen nicht mehr durch genügend Erträge gedeckt werden können, hat sich der Gemeinderat in Absprache mit der Finanzkommission gegen eine Steuerfusserhöhung auf das Jahr 2024 entschieden. Die hohen Investitionsausgaben der vergangenen Jahre und die damit gestiegenen Betriebs- und Kapitalfolgekosten sorgen für negative Betriebsergebnisse und eine ungenügende Selbstfinanzierung. Der Abschreibungsbedarf steigt gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 714'000. Auch der Transferaufwand (Entschädigungen und Beiträge an Bund, Kanton, Gemeinden, Zweckverbände und private Haushalte) steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 1'055'000.

Übersicht Ergebnisse Budget 2024

Im kommenden Jahr sind für die Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) Nettoinvestitionsausgaben von CHF 1'458'600 vorgesehen.

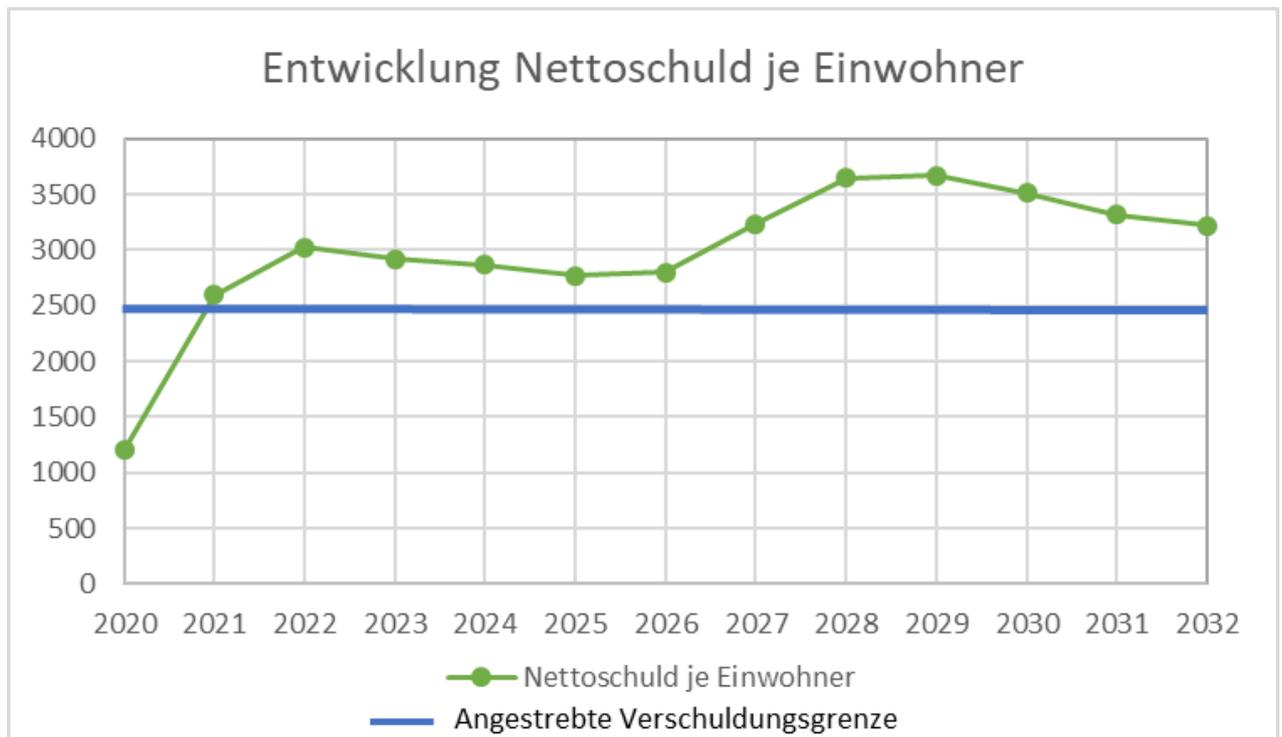
Für das Rechnungsjahr 2024 kann mit einer Selbstfinanzierung von CHF 1'463'200 gerechnet werden. Somit können die für das Jahr 2024 budgetierten Investitionen mit eigenen Mitteln finanziert werden. Die Nettoschuld beträgt Ende 2023 mutmasslich

rund CHF 18'200'000 bzw. rund CHF 2'900 pro Einwohner. Sie wird sich im Jahr 2024 voraussichtlich ein wenig vermindern.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Budgetzahlen der Gemeinde und der Betriebe.

Ergebnisse Budget 2024							
Gemeinde: Mellingen		Gemeinde	Wasser	Abwasser	Abfall	Elektrizität	Konsolidiert
Erfolgsausweis							
1	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'428'500.00	-17'900.00	-622'800.00	-25'900.00	205'900.00	-1'889'200.00
	Ergebnis aus Finanzierung	173'500.00	2'400.00	33'500.00	2'100.00	-11'000.00	200'500.00
2	Operatives Ergebnis	-1'255'000.00	-15'500.00	-589'300.00	-23'800.00	194'900.00	-1'688'700.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'255'000.00	-15'500.00	-589'300.00	-23'800.00	194'900.00	-1'688'700.00
Finanzierungsausweis							
	Ergebnis Investitionsrechnung	-1'458'600.00	-353'000.00	-215'000.00	0.00	-1'018'000.00	-3'044'600.00
	Selbstfinanzierung	1'463'200.00	103'200.00	-466'600.00	-23'800.00	568'700.00	1'644'700.00
	Finanzierungsergebnis	4'600.00	-249'800.00	-681'600.00	-23'800.00	-449'300.00	-1'399'900.00

Die Aufgaben- und Finanzplanung rechnet für die Jahre 2025-2029 mit weiteren Investitionen von total CHF 13'200'000 oder durchschnittlich CHF 2'640'000 pro Jahr. Beim Investitionsprogramm handelt es sich um eine Absichtserklärung. Erfahrungsgemäss können verschiedene Gründe zu zeitlichen Verschiebungen der Investitionen führen.



Details zum Budget stehen während der Auflagefrist der Gemeindeversammlungsakten auch zum Herunterladen von der Webseite zur Verfügung (www.mellingen.ch).

Antrag

Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 110 %

8. Verschiedenes und Umfrage

Informationen, Mitteilungen und Auskünfte